

GASTROZÜRCHER UNTERLAND

STATUTEN

Vorbemerkung:

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Frauen und Männer. Zur besseren Lesbarkeit hat jedoch die männliche Schreibweise in den Text Eingang gefunden.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen GastroZürcherUnterland besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB. Der Verein ist Mitglied von GastroZürich und GastroSuisse. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist der jeweilige Wohnbezirk des Präsidenten.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und die Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder und die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen.

Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Einzelmitglieder: Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Einzugsgebiet von GastroZürcherUnterland einen gastgewerblichen Betrieb betreiben oder führen. Pro Betrieb kann mehr als eine Person die Aktivmitgliedschaft erwerben. Jedes Aktivmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Die Aktivmitgliedschaft kann bei Betriebsaufgabe während einer Übergangszeit von höchstens 5 Jahren beibehalten werden.
- b) Kollektivmitglieder: Als Kollektivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche im Einzugsgebiet von GastroZürcherUnterland einen oder mehrere Betriebe betreiben. Kollektivmitglieder haben pro eigenständig angeschlossenen Betrieb ein Stimm- und Wahlrecht. Dieses muss pro Betrieb durch eine natürliche Person ausgeübt werden.

c) Passivmitglieder: Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich für die Belange des Gastgewerbes interessieren und nicht (mehr) Aktivmitglieder sein können. Sie haben weiterhin Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, welche sich ausserordentlich für den Verein oder dessen Bestrebungen verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ermässigung oder Befreiung des Sektionsbeitrages, jedoch keine bei den Beiträgen an GastroZürich und GastroSuisse. Aktive Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte wie Einzelmitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 4

Anmeldung: Die Anmeldung zum Beitritt in GastroZürcherUnterland hat schriftlich zu erfolgen und zieht automatisch die Mitgliedschaftszugehörigkeit zu GastroZürich und GastroSuisse nach sich.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Kündigung bis spätestens 31. Oktober per Ende Jahr. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig unter Verfall der bezahlten Mitgliederbeiträge
- b) durch Ausschluss
- c) infolge Tod

Art. 6

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- b) Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Statuten und Beschlüsse des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Der Entschluss wird dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann innert 10 Tagen rekurrieren, worauf an der ordentlichen GV ohne Angabe von Gründen entschieden wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu bieten vermag. Ebenso haben Mitglieder Anspruch auf Dienstleistungen und Einrichtungen, die Ihnen GastroZürich und GastroSuisse anbieten.

Art. 8

Jahresbeitrag: Die Mitglieder zahlen an den Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Vereinsbeitrag ist zusammen mit den Beiträgen an GastroZürich und GastroSuisse im Voraus jährlich zu entrichten.

Art. 9

Haftung: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Organisation: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Termin der Generalversammlung. Die Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung und die Traktandenliste müssen 15 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen schriftlich eingereicht werden und 10 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
2. Genehmigung des Jahresberichtes.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Vereinsjahr.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr.
5. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder.

- c) der Rechnungsrevisoren
- d) der Delegierten für GastroZürich.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Entscheid über Rekurse der durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.
9. Teil- oder Totalrevision der Statuten und Reglemente.
10. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlung:

Diese können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall hat die Versammlung innert 60 Tagen stattzufinden, wobei die Einladung 15 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein muss. Die Einladung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Art. 13

Die Generalversammlung leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt oder können auf speziellen Antrag geheim vorgenommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung durch das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). In den folgenden Wahlgängen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind dabei diejenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinen.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes stammen nach Möglichkeit aus verschiedenen Gemeinden der Sektion. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und der Vizepräsident können nicht im gleichen Jahr aus dem Vorstand zurücktreten.

Der Vorstand betreibt ein Sekretariat.

Art. 15

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Einberufung der Generalversammlung.
2. Wahl der Kommissionen
3. Der Vorstand kann über Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Für dringende, nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand einen Kredit von Fr. 3'000.— im einzelnen Fall.

Art.17

Der Präsident leitet den Verein im Einvernehmen mit den Organen des Vereins und vertritt ihn nach Aussen. Der Präsident hat den Stichtentscheid.

Der Präsident leitet die Informationen von GastroZürich, GastroSuisse, von Behörden und Ämtern an die Mitglieder weiter. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und ist in allen Teilen sein Stellvertreter. Der Kassier und sein Stellvertreter sind für das Rechnungs- und Kassawesen und die Mitgliederverwaltung zuständig. Sie verwalten das Vereinsvermögen. Der Aktuar verfasst von der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen ein Protokoll. Die Einsetzung eines aussenstehenden Protokollführers ist möglich. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern innert 14 Tagen zuzustellen.

Art. 18

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 2 Revisoren. (Die Rechnung kann auch durch eine beliebige Treuhandstelle revidiert werden.) Sie kontrollieren die Buchhaltung und Belege und erstatten der GV schriftlichen Bescheid. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 3 Jahre. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 20

Die Kommissionen: Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Fachfragen aller Art Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

Art. 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, Aktuar und Kassier je zu zweien. Für administrative Geschäfte stehen dem Präsidenten, dem Aktuar und Kassier Einzelunterschrift zu.

Art. 22

Entschädigungen

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets über die Entschädigung des Vorstandes und der Revisoren.
2. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt. Die Konsumationen der Sitzungsteilnehmer werden durch die GastroZürcherUnterland übernommen.
3. Kantonale Delegierte, sowie Delegierte an der DV von GastroSuisse erhalten keine

Entschädigung.

Art. 23

Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Generalversammlung beschlossen. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Statutenrevision sind dem Vorstand bis spätestens Ende Jahr einzureichen.

Auflösung und Liquidation:

Art. 24

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 2/3 sämtlicher anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Ein allfälliges Vereinsvermögen muss GastroZürich zur Verwaltung übergeben werden. Kommt innerhalb von 10 Jahren wieder ein Verein zustande, der von GastroZürich anerkannt wird, so hat das Vereinsvermögen samt Zinsen wieder zurück zu fliessen. Nach Ablauf von 10 Jahren hat GastroZürich Verfügungsrecht über das ganze Vermögen. Dasselbe darf jedoch nur zu Zwecken, die der Förderung des Gastgewerbes dienen, verwendet werden.

Schlussbestimmungen:

Art. 25

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 9. März 2016 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. März 1997.

9. März 2016

Der Präsident GastroZürcherUnterland

Jakob Utzinger

Die Aktuarin GastroZürcherUnterland

Ursula Karrer